ARBEITSRECHT - A33

Stand: Januar 2026

Ihr Ansprechpartner
Ass. iur. Heike Cloß
E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de
Tel.
(0681) 9520-600
Fax
(0681) 9520-690

Reisekosten - Steuerfreier Ersatz durch den Arbeitgeber

1. Was sind Reisekosten?

Reisekosten im Sinne der Lohnsteuer-Richtlinien sind **Kosten**, die so gut wie ausschließlich durch die berufliche Tätigkeit eines Arbeitnehmers außerhalb seiner Wohnung und einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte entstehen, bei einer sog. **beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit**. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend **außerhalb seiner Wohnung** und **nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte** beruflich tätig wird. Eine Auswärtstätigkeit liegt ebenfalls vor, wenn der Arbeitnehmer bei seiner individuellen beruflichen Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Zu den Reisekosten zählen:

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

Während die **nachgewiesenen Fahrtkosten, Übernachtungskosten** und **Reisenebenkosten ohne Begrenzung vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei ersetzt** werden können, werden **Verpflegungsmehraufwendungen nur** in Höhe **bestimmter Pauschalen** als nicht steuerpflichtiger Arbeitslohn anerkannt. Sollten die dem Arbeitnehmer entstandenen Kosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt werden, verbleibt dem **Arbeitnehmer** die **Möglichkeit** des **Abzugs als Werbungskosten** im Rahmen seiner persönlichen Einkommensteuererklärung. Nicht zu den Werbungskosten zählen Übernachtungspauschalen.

Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit, die Reisedauer und den Reiseweg hat der Arbeitnehmer aufzuzeichnen und anhand geeigneter Unterlagen - z. B. Fahrtenbuch, Tankquittungen, Hotelrechnungen, Schriftverkehr u. ä. nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Unterlagen, aus denen sich die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch ergeben, hat der Arbeitgeber als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren.

2. Wann liegt eine „erste Tätigkeitsstätte“ vor?

Der Begriff der **„ersten Tätigkeitstätte“** wird im Einkommenssteuergesetz (EStG) gesetzlich definiert. Die erste Tätigkeitsstätte ist eine ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist.

Die Zuordnung der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt durch die **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen.** So wird typischerweise im Arbeitsvertrag geregelt, welcher Ort „der Dienstort“ ist. Von einer dauerhaften Zuordnung ist insbesondere auszugehen, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll. Fehlt eine solche Festlegung oder sie ist nicht eindeutig, ist erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung, an der der Arbeitnehmer dauerhaft

1. typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder
2. je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Grundsätzlich gilt, dass der **Arbeitnehmer höchstens eine erste Tätigkeitsstätte** je Arbeitsverhältnis hat. Hat der Arbeitnehmer mehrere Tätigkeitsstätten, ist diejenige Tätigkeitsstätte erste Tätigkeitsstätte, die der **Arbeitgeber bestimmt**. Die Zuordnung muss entsprechend dokumentiert werden, z.B. durch Reisekostenabrechnungen, -richtlinien etc. Fehlt es an einer Bestimmung oder ist sie nicht eindeutig, ist die Tätigkeitsstätte, die der Wohnung örtlich am nächsten liegt, maßgeblich.

Praxistipp: Das BMF-Schreiben vom 25. November 2020 enthält zahlreiche Anwendungsbeispiele sowie viele Erläuterungen zu dem Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“.

3. Was gilt bei Sammelpunkten oder einem weiträumigen Arbeitsgebiet?

Keine erste Tätigkeitsstätte sind **Sammelpunkte**, die vom Arbeitgeber für das tägliche Aufnehmen der Arbeit dauerhaft bestimmt sind. Diese liegen zum Beispiel bei Busfahrern vor, die ihre Tätigkeit am Busdepot aufnehmen, oder Handwerkern, die jeden Morgen ihr Montagefahrzeug an einem bestimmten Punkt abholen. Fahrten dorthin führen zur Geltendmachung der **Entfernungspauschale**. Sonstige Reisekosten können nicht erstattet werden.

Ebenso verhält es sich bei einem sogenannten **weiträumigen Arbeitsgebiet**. Dies sind beispielsweise Hafen-, Wald-, Zustell- oder Ablesegebiete, wenn der Arbeitnehmer Tätigkeiten auf einer Fläche und nicht innerhalb von betrieblichen Einrichtungen verrichtet. Dort können bis zu dem Punkt, an dem der Arbeitnehmer das weiträumige Gebiet betritt, lediglich die **Entfernungspauschale** gelten gemacht werden, sonstige Reisekosten jedoch nicht. Möglich ist aber, dass Arbeitnehmer trotzdem die Verpflegungspauschale in Anspruch nehmen.

Beispiel: *Arbeitnehmer A ist Maschinenbauer einer Werft. Er betritt das Werftgelände jeden Morgen durch den südlichen Eingang. Für die Fahrten von seiner Wohnung bis zu dem südlichen Eingang zum Werftgelände kann A die Entfernungspauschale ansetzen.*

Auch Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch den Besuch einer auswärtigen **Ausbildungs- oder Fortbildungsstätte** entstehen, sind nach Reisekostengrundsätzen zu berücksichtigen, wenn die Bildungsmaßnahme Ausfluss des bestehenden (Ausbildungs-)Dienstverhältnisses ist. Hierunter fallen damit neben Fahrten zu Fortbildungsstätten insbesondere auch Fahrten zur Berufsschule, der Besuch von Berufsakademien sowie Kurse der Kammern im Rahmen von Ausbildungsverhältnissen. Dies gilt für die Gesamtdauer der Fortbildungsmaßnahme, auch wenn sich diese wie z.B. beim Besuch einer Berufsakademie über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten erstreckt (Ausnahme: Verpflegungsmehraufwendungen, für die eine 3-Monats-Frist gilt, **s. unter 5**.)!

4. Was sind Fahrtkosten?

Fahrtkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen, die dem Arbeitnehmer durch die persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels entstehen. Bei Benutzung **öffentlicher Verkehrsmittel** ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen.

Benutzt der Arbeitnehmer bei seiner beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit sein **eigenes Fahrzeug**, so ist **unter Nachweis der Gesamtkosten** entweder

- ein Teilbetrag der jährlichen Gesamtkosten entsprechend dem Anteil der Dienstfahrten an der Jahresfahrleistung
- oder ein auf der Basis der Gesamtkosten eines Jahres ermittelter Kilometersatz anzusetzen.

Bei der Gesamtkostenermittlung ist für Personenkraftwagen und Kombifahrzeugen grundsätzlich eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zugrunde zu legen (AfA). Bei einer hohen Fahrleistung kann auch eine kürzere Nutzungsdauer anerkannt werden.

Ohne Einzelnachweis der Gesamtkosten können die **Fahrtkosten pauschal** höchstens angesetzt werden mit einem **Kilometersatz je gefahrenen Kilometer**

- von **0,30 Euro** bei einem **Kraftwagen**
- von **0,20 Euro** für **jedes andere motorisierte Fahrzeug**

Neben den Kilometersätzen können etwaige **außergewöhnliche Kosten**, die für eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit mit dem eigenen PKW entstanden sind, lohnsteuerfrei erstattet werden (beispielsweise nicht voraussehbare Aufwendungen für Reparaturen, die nicht auf Verschleiß beruhen, Aufwendungen zur Beseitigung von Unfallschäden oder Aufwendungen infolge eines Schadens durch den Diebstahl des Fahrzeugs).

Der steuerliche Ersatz von Fahrtkosten in der oben genannten Höhe umfasst beim Vorliegen einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit neben der Fahrt von der Wohnung oder von der regelmäßigen Arbeitsstätte zur auswärtigen Tätigkeitsstätte auch Fahrten zu einer auswärtigen Unterkunft und Zwischenheimfahrten sowie Fahrten zwischen mehreren auswärtigen Tätigkeitsstätten oder zwischen mehreren regelmäßigen Arbeitsstätten und Fahrten innerhalb eines weiträumigen Arbeitsgebietes. Ebenfalls gehören dazu Fahrten von der auswärtigen Unterkunft zur auswärtigen Tätigkeitsstätte.

Beispiel: *Ein Arbeitnehmer mit regelmäßiger Arbeitsstätte und Wohnung in Stuttgart arbeitet für 14 Tage an einer auswärtigen Tätigkeitsstätte in München und übernachtet in Starnberg im Einzugsgebiet von München. Auch für die tägliche Fahrt mit dem eigenen Pkw vom Hotel in Starnberg nach München und für Zwischenheimfahrten nach Stuttgart kann der für Dienstreisen anerkannte Pauschbetrag von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder vom Arbeitnehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.*

5. Verpflegungsmehraufwendungen bei Inlandsreisen

Die aus Anlass einer betrieblichen Auswärtstätigkeit entstandenen **Verpflegungskosten** kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei bis zur Höhe bestimmter **Pauschbeträge** ersetzen.

Bei betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeiten im **Inland** können die Verpflegungsmehraufwendungen pauschal für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer **von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend** ist, mit folgenden **Pauschbeträgen** angesetzt werden:

- bei einer eintägigen Auswärtstätigkeit von **mehr als 8 Stunden** **14 Euro**
- **An- und Abreisetag bei mehrtätigen Auswärtstätigkeiten** **14 Euro**
  unabhängig von der Dauer der Abwesenheit
- bei einer Abwesenheit von **24 Stunden** **28 Euro**

Führt der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrere Auswärtstätigkeiten durch, sind die Abwesenheitszeiten an diesem Kalendertag zusammenzurechnen. Bei einer betrieblich veranlassten Auswärtstätigkeit bestimmt sich die Abwesenheitsdauer nach der Abwesenheit von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte.

Beispiel: *Ein Arbeitnehmer tritt am ersten Tag um 15 Uhr eine Inlandsdienstreise an und kehrt am dritten Tag um 18 Uhr zurück. Steuerfrei ersetzt werden können:*

- *am ersten Tag (Anreisetag): 14 Euro*
- *am zweiten Tag: 28 Euro*
- *am dritten Tag (Abreisetag): 14 Euro*

Bei **derselben Auswärtstätigkeit** beschränkt sich der Ersatz / Abzug der **Verpflegungsmehraufwendungen auf die ersten drei Monate**. Allerdings liegt nicht dieselbe Auswärtstätigkeit vor, wenn die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als ein bis zwei Tagen wöchentlich aufgesucht wird. Vielmehr liegen dann jeweils neue Dienstreisen vor. Eine längerfristige vorübergehende Auswärtstätigkeit ist noch als dieselbe Auswärtstätigkeit zu beurteilen, wenn der Arbeitnehmer nach einer Unterbrechung die Auswärtstätigkeit mit gleichem Inhalt, am gleichen Ort ausübt und ein zeitlicher Zusammenhang mit der bisherigen Tätigkeit besteht. Eine urlaubs- oder krankheitsbedingte Unterbrechungn bei derselben Auswärtstätigkeit haben auf den Ablauf der Dreimonatsfrist nur Einfluss, wenn die Unterbrechung mindestens vier Wochen gedauert hat. Dann beginnt die Frist von neuem.

Soweit der Arbeitgeber aufgrund arbeitsrechtlicher oder sonstiger Vorschriften seinen auswärts tätigen Arbeitnehmern **höhere Beträge** als die o.g. Pauschalen erstattet, bzw. bei einer Abwesenheitsdauer von weniger als acht Stunden an einem Kalendertag Tagegelder auszahlt, ist der **Differenzbetrag** zwischen den steuerfreien Pauschbeträgen und den tatsächlichen Erstattungsbeträgen **dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen**. Es ist zulässig, die Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen mit Fahrtkostenvergütungen und Übernachtungskostenvergütungen zusammenzurechnen; in diesem Fall ist nur die Summe der Erstattungen steuerpflichtig, die die Summe der steuerfreien Einzelvergütungen übersteigt. Als **Alternative** zur individuellen Hinzurechnung zum steuerpflichtigen Arbeitslohn kann mit dem **Betriebsstättenfinanzamt** eine **Pauschalbesteuerung** unter Anwendung eines abgestimmten Steuersatzes vereinbart werden.

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass **Arbeitgeber die Lohnsteuer** für zusätzlich vergütete Verpflegungsmehraufwendungen **mit** einem **Pauschsteuersatz von 25 Prozent** erheben, soweit diese Verpflegungsmehraufwendungen die steuerfrei erstattbaren Pauschbeträge um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen.

Praxistipp: Das BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2025 erhält weitere Hinweise.

6. Was gilt bei unentgeltlicher Verpflegung?

Erhält der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung **von** einem **Dritten unentgeltlich Mahlzeiten** so ist zu unterscheiden:

- Kann der Arbeitnehmer zusätzlich eine **Verpflegungspauschale** geltend machen (bei Dienstreisen über acht Stunden Abwesenheit), so ist diese typisierend, um einen auf die Verpflegungspauschale für eine 24-stündige Abwesenheit bezogenen Pauschalsatz zu **kürzen**, konkret um **20 Prozent** für ein **Frühstück** (entspricht 5,60 Euro) und um **40 Prozent** jeweils für **Mittag- und Abendessen** (entspricht 11,20 Euro). Der Sachbezugswert kann nicht angesetzt werden. Die Verpflegungspauschale kann maximal auf 0 gekürzt werden.

  Dieser Grundsatz gilt auch bei einer **geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitsessen**. Auch in diesen Fällen muss die Verpflegungspauschale entsprechend gekürzt werden.

- Kann der Arbeitnehmer **keine Verpflegungspauschale** geltend machen (bei Dienstreisen unter acht Stunden Abwesenheit oder wenn die Drei-Monats-Frist abgelaufen ist), so kann der **amtliche Sachbezugswert** angesetzt werden. Dieser beträgt für ein Frühstück 2,00 Euro und für ein Mittag- und Abendessen jeweils 3,80 Euro.

Beispiel: *Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat zwei Übernachtungen mit Frühstück gebucht und bezahlt. A erhält zusätzlich eine Verpflegungspauschale. Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil versteuern. A kann folgende Pauschalen geltend machen:*

Anreisetag: 14 Euro
Abreisetag: 14 Euro
Zwischentag: 28 Euro

Gesamt: 56 Euro
- Kürzung für zwei Frühstücke: 11,20 Euro (2 x 5,60 Euro)
= 44,80 Euro

Der Ansatz der oben genannten **Pauschalbeträge** kann **unterbleiben**, **wenn** der Arbeitnehmer mindestens einen dem Pauschalbetrag entsprechenden Betrag als **Entgelt für die Mahlzeit** vereinbart hat (zum Beispiel der Arbeitnehmer zahlt den Betrag bei der Abrechnung der Verpflegungspauschalen an den Arbeitgeber und bekommt entsprechend weniger ausbezahlt), oder wenn der Betrag vom Nettolohn einbehalten wird.

Zur Frage, wann eine arbeitgeberseitig gewährte Mahlzeit vorliegt, enthält das BMF-Schreiben vom 25. November 2020 Antworten: Danach genügt es für eine **arbeitgeberseitige Mahlzeitengestellung**, dass

- der Arbeitnehmer eine **Auswärtstätigkeit** (oder doppelte Haushaltsführung) verrichtet,
- die Mahlzeit (also jede einzelne) **keinen höheren Verkehrswert als 60 Euro** inklusive USt. hat,
- **und** die Abgabe der Mahlzeit **dienstlich veranlasst** ist.

Die dienstliche Veranlassung ist gegeben, wenn der Arbeitgeber Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn die Aufwendungen vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden und die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist. Wie die Rechnung beglichen wird, ist unerheblich. Ferner kann auch der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst bestellen; selbst eine telefonische Order genügt. Schließlich ist auch eine Bestellung nach Reiseantritt - zum Beispiel erst im Hotel - möglich.

Die Mahlzeit muss zudem im Lohnkonto mit dem Großbuchstaben „M“ aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden. Dies gilt unabhängig davon, wie viele Mahlzeiten der Arbeitnehmer im Kalenderjahr erhält. Werden Mahlzeiten gewährt, die keinen Arbeitslohn darstellen oder deren Preis 60 Euro nicht übersteigt, besteht keine Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflicht.

In dem Fall, dass der Arbeitnehmer im Rahmen einer **Dienstreise im Hotel ein Frühstück vom Arbeitgeber ersetzt** bekommt, gilt Folgendes: Werden Übernachtungskosten aufgrund eines Einzelnachweises (Hotelrechnung) geltend gemacht, ist zu beachten, dass die in einer Hotelrechnung gesondert ausgewiesenen **Kosten des Frühstücks nicht** zu den **Übernachtungskosten** gehören. Soweit das Frühstück dennoch dem Arbeitnehmer ersetzt wird, bedeutet dies, dass es grundsätzlich nach den oben genannten Grundsätzen **lohnversteuert** werden muss. Das Gleiche gilt, wenn in der Hotelrechnung nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder ggf. auch Mittag-/Abendessen ausgewiesen und sich daher der Preis für die Verpflegung nicht feststellen lässt. Auch hier wird die Verpflegungspauschale für ein Frühstück um 5,60 Euro und für ein Mittag- bzw. Abendessen um 11,20 Euro gekürzt.

Hinweis: Auch Mahlzeiten während Flugreisen oder im Zug führen zur Kürzung der Verpflegungspauschale. Chipstüten, Salzgebäck, Schokowaffel, Müsliriegel oder vergleichbare Knabbereien erfüllen die Kriterien einer Mahlzeit hingegen nicht und führen nicht zur Kürzung der Verpflegungspauschale.

7. Was gilt für Übernachtungskosten bei Inlandsreisen?

Die aus Anlass einer Dienstreise oder eines Dienstganges entstandenen **Übernachtungskosten** kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer lohnsteuerfrei ersetzen

- in Höhe der **nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen**, oder
- **ohne Einzelnachweis** bis zur Höhe eines Pauschbetrages von **20 Euro**, sofern der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich erhalten hat. Auch bei Übernachtung in einem Fahrzeug ist die steuerfreie Zahlung der Pauschbeträge nicht zulässig. Bei Benutzung eines Schlafwagens oder einer Schiffskabine dürfen die Pauschbeträge nur dann steuerfrei gezahlt werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist.

Beruflich veranlasste **Unterkunftskosten** im Rahmen einer **längerfristigen Auswärtstätigkeit** an der gleichen auswärtigen Tätigkeitsstätte sind im Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt steuerfrei ersetzbar bzw. als Werbungskosten abzugsfähig. Danach werden nur noch 1000 Euro monatlich steuerfrei erstattet.

Werden dem Arbeitnehmer die entstandenen Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht oder nicht bis zur steuerlich zulässigen Höhe ersetzt, so kann der Arbeitnehmer als Werbungskosten nur die nachgewiesenen tatsächlichen Übernachtungskosten (also nicht den Pauschbetrag) geltend machen.

8. Was gilt für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsreisen?

Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer die aus Anlass einer Dienstreise ins Ausland entstandenen Verpflegungskosten durch die **Gewährung länderweise unterschiedlicher Pauschbeträge** (Auslandstagegelder) lohnsteuerfrei ersetzen. Hier gelten dieselben Kriterien wie bei Inlandsreisen. Angesetzt wird der höchste Auslandstagegeldsatz nach dem Bundesreisekostengesetz mit folgenden Prozentsätzen:

1. Abwesenheit von 24 Stunden: 120 Prozent
2. An- und Abreisetag oder Abwesenheit von mindestens 8 Stunden: 80 Prozent

Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend; für die nicht erfassten Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Zusätzlich ist Folgendes zu beachten:

- Das Auslandstagegeld richtet sich nach dem Ort, den der Reisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht. Liegt bei Rückreisetagen vom Ausland ins Inland der vor 24 Uhr Ortszeit erreichte Ort im Inland, bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem letzten Tätigkeitsort im Ausland (§ 9 Abs. 4a S. 5 EStG).
- Bei **Flugreisen** gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt. Bei Flugreisen, die sich über mehr als zwei Kalendertage erstrecken, ist für die Tage, die zwischen dem Tag des Abflugs und dem Tag der Landung liegen, das für Österreich geltende Tagegeld maßgebend.
- Bei **Schiffsreisen** ist das für Luxemburg geltende Tagegeld und für die Tage der Einschiffung und der Ausschiffung das für den Hafenort geltende Tagegeld maßgebend.

Beispiel: *Dreitägige Dienstreise nach Mailand*

Montag	*Antritt der Reise um 13 Uhr in Stuttgart. Ankunft in Mailand um 22 Uhr*
Dienstag	*Aufenthalt in Mailand*
Mittwoch	*Rückreise über Österreich mit Ankunft in Stuttgart um 20 Uhr*

Steuerfrei können folgende Pauschbeträge ersetzt werden:

Montag	*Pauschbetrag für Mailand als Anreisetag 28,00 €*
Dienstag	*Pauschbetrag für Mailand bei 24-stündiger Abwesenheit 42,00 €*
Mittwoch	*Pauschbetrag für Mailand als Abreisetag, da Rückreise vom Ausland ins Inland und letzter Tätigkeitsort in Mailand 28,00 €*

9. Was gilt für Übernachtungskosten bei Auslandsreisen?

Die aus Anlass einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit in das Ausland entstehenden Übernachtungskosten kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer steuerfrei ersetzen

- in Höhe der **nachgewiesenen Aufwendungen oder**
- ohne Einzelnachweis in Höhe eines **Pauschbetrags**, **der länderweise unterschiedlich** ist, soweit der Arbeitnehmer die Unterkunft nicht vom Arbeitgeber oder aufgrund seines Dienstverhältnisses von einem Dritten unentgeltlich oder verbilligt erhalten hat.

Bei Benutzung einer Schiffskabine oder eines Schlafwagens dürfen zusätzliche Übernachtungsaufwendungen nur dann steuerfrei erstattet werden, wenn die Übernachtung in einer anderen Unterkunft begonnen oder beendet worden ist. Die steuerfreie Erstattung des Pauschbetrags bei einer Übernachtung im Fahrzeug ist nicht zulässig.

Hinweis: Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind nur in den Fällen der Arbeitgebererstattung anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend.

Werden **Übernachtungskosten** aufgrund eines Einzelnachweises **(Hotelrechnung)** geltend gemacht, ist zu beachten, dass etwa die in einer Hotelrechnung ausgewiesenen **Kosten des Frühstücks** nicht zu den **Übernachtungskosten** gehören. Wird in der Hotelrechnung nur ein Gesamtpreis für Übernachtung und Frühstück oder ggf. auch Mittag-/Abendessen ausgewiesen und lässt sich daher der Preis für die Verpflegung nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten wie folgt zu kürzen:

- für das Frühstück 20 Prozent des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei 24-stündiger Abwesenheit
- für Mittag- und Abendessen jeweils 40 Prozent des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen bei 24-stündiger Abwesenheit

Beispiel: *Übernachtung in Paris/Frankreich*

Übernachtungspreis einschließlich Frühstück	*100,00 Euro*
./. 20 Prozent der Verpflegungspauschale bei 24-stündiger Abwesenheit (58 Euro):	*11,60 Euro*
Lohnsteuerfrei können ersetzt werden	***88,40 Euro***

Achtung: Auch bei Auslandsreisen gilt: Erhält der Arbeitnehmer auf Veranlassung des Arbeitgebers von einem Dritten ein Frühstück oder eine Mahlzeit unentgeltlich oder teilentgeltlich gestellt, so sind auch hier entsprechend bei den Inlandsreisen dargestellten Grundsätze zur unentgeltlichen Verpflegung anzuwenden (Punkt 5.).

10. Was gilt für Reisenebenkosten?

Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen** lohnsteuerfrei ersetzen. Der Arbeitnehmer muss entsprechende Unterlagen vorlegen, die der Arbeitgeber als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren hat.

Zu den Reisenebenkosten zählen beispielsweise die **Aufwendungen** für Beförderung und Aufbewahrung von **Gepäck** (einschl. Reisegepäckversicherung soweit diese sich auf Dienstreisen beschränkt), für Ferngespräche und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit dem Arbeitgeber oder dessen Geschäftspartner sowie für **Straßenbenutzung und Parkplatz**. Ferner zählen **Schadensersatzleistungen**, die im Zusammenhang mit auf Dienstreisen erlittenen **Verkehrsunfällen** stehen sowie Unfallversicherungen, die ausschließlich Berufsunfälle außerhalb einer ortsgebundenen regelmäßigen Arbeitsstätte abdecken, zu den Reisenebenkosten. Auch hierzu zählt der Wertverlust aufgrund eines Schadens an mitgeführten Gegenständen, die der Arbeitnehmer auf seiner Reise verwenden musste, wenn der Schaden auf einer reisespezifischen Gefährdung beruht, nicht aber der Verlust einer Geldbörse.

Aufwendungen, die nur mittelbar mit der Auswärtstätigkeit zusammenhängen, wie beispielsweise Bekleidungskosten, Aufwendungen für die Anschaffung von Koffern u. a. Reiseausrüstung können nicht als Reisenebenkosten steuerlich geltend gemacht werden.

11. Wo kann ich mich bei Fragen hinwenden?

Bei Fragen zur Lohnsteuer können Arbeitgeber und Arbeitnehmer beim Finanzamt eine **Lohnsteuer-Anrufungsauskunft** bei dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt beantragen. Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt eine Anrufungsauskunft, sind die Finanzbehörden im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens gegenüber allen Beteiligten an diese gebunden. Die Anrufungsauskunft ist gebührenfrei.

Dieses Infoblatt wurde erarbeitet durch die IHK Region Stuttgart. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.